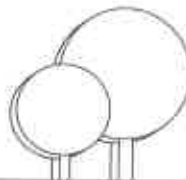




Gemeinde
Kirchroth



dipl.-ing. gerald eska
landschaftsarchitekt

ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, D-94327 BOGEN
FON 09422 / 805450, FAX -/805451
info@eska-bogen.de www.eska-bogen.de

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET NB „KIRCHROTH-SÜD“**

Gemeinde Kirchroth
Landkreis Straubing-Bogen
Reg.-Bezirk Niederbayern

**B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
C. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN**

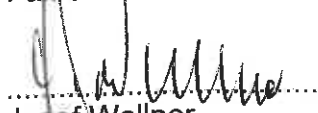
Aufstellungsbeschluss vom 31.08.2010
Billigungsbeschluss vom 25.01.2011
Erneuter Billigungsbeschluss vom 31.05.2011
Satzungsbeschluss vom 29.09.2015

Vorhabensträger:

Gemeinde Kirchroth
vertreten durch Herrn
Ersten BGM Josef Wallner
Regensburger Straße 22

94356 Kirchroth

Fon 09428/9410-0
Fax 09428/9410-15


Josef Wallner
Erster Bürgermeister

Aufgestellt:

Büro
Dipl.-Ing. Gerald Eska
Landschaftsarchitekt
Elsa-Brändström-Str. 3
94327 Bogen

Fon 09422/8054-50
Fax 09422/8054-51


Gerald Eska
Landschaftsarchitekt





INHALTSVERZEICHNIS

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Seite

1	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)	3
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	3
1.3	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 BauNVO)	3
1.4	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 23 BauNVO)	3
1.5	Flächen zur Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)	3
2	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB, ART. 81 BAYBO)	5
2.1	Gestaltung der Hauptgebäude	5
2.2	Stellplätze, Zufahrten und Lagerflächen	5
2.3	Werbeanlagen	6
2.4	Einfriedungen	6
2.5	Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern	6
2.6	Niederschlagswasserbehandlung	7
3	FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG (§ 2 ABS. 2 FF BAYNATSCHG)	7
3.1	Private Grünflächen	7
3.2	Geplante Ausgleichsflächen	10

C HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

11



B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT NACH § 9 BAUGB

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

- 1.1.1 Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung (GE-NB) nach § 8 i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ): max. 0,8
1.2.2 Geschößflächenzahl (GFZ): max. 1,6

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 BauNVO)

- 1.3.1 Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 23 BauNVO)

- 1.4.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen im Plan festgesetzt.
- 1.4.2 Für die Abstandsflächen und Grenzabstände gelten die Regelungen des Art. 6 der BayBO.
- 1.4.3 Anbauverbotszone
Die Anbauverbotszone wird gem. Art. 23 Abs. 2 BayStrWG von 20 m auf 15 m zum bituminösen Fahrbahnrand der Staatsstraße reduziert und gilt für bauliche Anlagen einschließlich Garagen, mit Ausnahme von Betriebsleiterwohnungen. Der Bereich darf nicht bebaut oder als Lagerplatz genutzt werden. Die Nutzung als Grünbereich, als Stellfläche für Kfz und als Lieferzone ist unter Beachtung der entsprechenden textlichen Festsetzungen zulässig.
- 1.4.4 Betriebsleiterwohnungen
Aus Lärmschutzgründen ist für Betriebsleiterwohnungen ein Mindestabstand von 20 m zur Straßenmitte der Staatsstraße St 2125 einzuhalten.

1.5 Flächen zur Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- 1.5.1 Strom-, Wasser- und Fernmeldeleitungen sowie Abwasserkanäle sind bei unterirdischer Bauweise im Bereich der Fahrbahnen zu verlegen, jedoch stets außerhalb bepflanzter Seitenstreifen.
Ein Mindestabstand der Leitungen zu den festgesetzten Baumstandorten von 2,50 m ist durch den jeweiligen Spartenträger (!) in jedem Fall einzu-



halten, damit die vorgeschlagenen bzw. festgesetzten Pflanzmaßnahmen nicht beeinträchtigt oder erschwert werden und dauerhaft Bestand haben können.

Ist dieser aufgrund des begrenzten Straßenraumes in Teilbereichen ausnahmsweise nicht möglich, so sind durch die Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen (Schutzrohre etc.) vorzusehen.

Auf das entsprechende „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird verwiesen.

- 1.5.2 Es wird eine insektenschonende und energiesparende Straßenbeleuchtung - Leuchtentyp beispielsweise Natriumdampfhochdrucklampe mit geschlossenen Leuchtkörpern und möglichst niedriger Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe - errichtet, damit die nächtliche Anlockwirkung auf Falter minimiert wird.



2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB, ART. 81 BAYBO)

2.1 Gestaltung der Hauptgebäude

- 2.1.1 Wandhöhen GE-NB: Ostteil der südlichen Parzelle: max. zulässige, traufseitige Wandhöhe: 5,00 m, max. Firsthöhe: 7,50 m.
Westteil der südlichen Parzelle und nördliche Parzelle: max. zulässige, traufseitige Wandhöhe: 7,50 m, max. Firsthöhe: 10,00 m.
Als Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkante des ursprünglichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Messpunkt ist die Mitte der straßenzugewandten Grundstückslänge.
- 2.1.2 Dachform: Zulässig sind Sattel-, Pult- und versetzte Pultdächer.
- 2.1.3 Dachneigung: Bei Satteldächern: 6-30°, bei Pultdächern 6-15°
- 2.1.4 Dachdeckung: Dachplatten aus Ziegel oder Beton in roten, rotbraunen, dunkelbraunen oder anthraziten Farbtönen; verglaste Teilbereiche und Blechdächer sind zulässig.
- 2.1.5 Solar- und Photovoltaikanlagen: Zulässig sind Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung. Freistehende Anlagen sind unzulässig.
- 2.1.6 Gebäudesockel: Sind im Farbton der Fassade zu erstellen und dürfen optisch nicht in Erscheinung treten.
- 2.1.7 Fassadengestaltung: Für die Farbgestaltung sind helle Farbtöne zu wählen. Kräftige, grelle Farben dürfen nur punktuell eingesetzt werden (Werbeanlagen, Eingangsbetonung, Fensterrahmen, o.ä.). Fensterlose Fassadenabschnitte über 20,0 m Länge sind gestalterisch zu gliedern (z.B. durch Öffnungen, Stützenraster, Fassadenbegrünung oder Farbgebung).

2.2 Stellplätze, Zufahrten und Lagerflächen

- 2.2.1 Stauraum- und Stellplatzflächen sowie Garagenzufahrten und Lagerflächen sind zwingend mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasen-Pflaster, Rasengit-



ter-, Rasenfugensteine, Schotter, Schotterrasen, Spurplatten, wasser-durchlässige Steine o.ä.) auszubilden; Abflussbeiwert max. 0,6.

- 2.2.2 Für die beiden Bauparzellen ist nur eine gemeinsame öffentliche Zufahrt mit einer max. Breite von 9 m zulässig.

2.3 Werbeanlagen

- 2.3.1 Mit den Betriebsgebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig. Sie sind nach Stil und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen.
- 2.3.2 Leuchtreklamen mit Wechsellicht und grellen Farben sind unzulässig.
- 2.3.3 Die Gestaltung von Werbeanlagen hat im Rahmen der BayBO zu erfolgen. Freistehende Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- 2.3.4 Freistehende Werbeträger (Werbepylone o.ä.) können bis zu einer Wandhöhe entsprechend des Hauptbaukörpers errichtet werden. Ihre Anzahl ist auf eine freistehende Werbeanlage pro Parzelle begrenzt. Gestaltung und Größe hat im Rahmen der BayBO zu erfolgen und ist über ein Genehmigungsverfahren abzustimmen.

2.4 Einfriedungen

- 2.4.1 Zulässig sind max. 1,80 m hohe, transparente Einfriedungen (z.B. Maschendraht, Metallgitter)
- 2.4.2 Die Zaunsäulenbefestigung ist jeweils nur durch Einzel- bzw. Punktfundamente zulässig. Mauern, Streifenfundamente und Sockel sind nicht zulässig.
- 2.4.3 Sämtliche Bepflanzungen sind außerhalb (!) evtl. Einfriedungen anzulegen.

2.5 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

- 2.5.1 Aufschüttungen und Abgrabungen (Geländemodellierungen) sind bis zu einer max. Höhe von 321,50 m ü. NN zulässig. Zur Vermeidung von Zwangspunkten für den jeweiligen Nachbarn ist bei evtl. Aufschüttungen oder Abgrabungen entlang von Grundstücksgrenzen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
- 2.5.2 Aufschüttungen im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Donau (§ 31 b WHG) sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es erfolgt ein volumengleicher Ersatz durch geeignete, überschwemmungswirksame Abgrabungen im Umfeld der vorgenommenen Aufschüttung.
- 2.5.3 Stützmauern sind nur im Bereich der Anlieferungszone des Einkaufsmarktes zulässig.



2.6 Niederschlagswasserbehandlung

- 2.6.1 Dach- und Oberflächenwasser sind getrennt vom Schmutzwasser zu sammeln.
- 2.6.2 Soweit sie nicht als Brauchwasser verwendet werden, müssen sie auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Regenwassersammelbehälter und Sickereinrichtungen können mit einem Überlauf in den Mühlbach ausgestattet werden. Teiche, Versickerungsmulden und / oder -rigolen sind zulässig, punktförmige Sickereinrichtungen, wie z.B. Schächte sind unzulässig. Bei Planung und Bau von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist ggf. das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten.
- 2.6.3 Gewerbebetriebe haben durch regelmäßige Abwasseruntersuchungen nachzuweisen, dass die zu versickernden Oberflächenwässer frei von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sind.
- 2.6.4 Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen Umgang haben, müssen dies unter Beigabe von Plänen anzeigen. Die Oberflächenwässer von Betrieben, die mit wassergefährdenden Stoffen im Produktions-, Lager- oder Umschlagbereich in Verbindung kommen können, sind gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 2.6.5 Niederschlagswasser aus öffentlichen Flächen ist breitflächig über Wiesenmulden und ggf. ein Rigolensystem im Untergrund zu versickern.

3 FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

3.1 Private Grünflächen

3.1.1 Umsetzung, Pflanzenqualität, Mindestpflanzgrößen

Die privaten Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der jeweiligen Erschließungsflächen fertig zu stellen.

Die Pflanzenqualität für Pflanzungen im öffentlichen Bereich muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

Die Mindestpflanzgrößen der im Plan dargestellten Einzelbäume sind im Folgenden angegeben; es bedeuten: H = Hochstamm, Sol. = Solitär, 3xv = 3 x verpflanzt,

STU = Stammumfang, o. B./m. B. = ohne / mit Wurzelballen.

Falls in ausreichenden Stückzahlen vorhanden, ist standortgerechtes, autochthones Pflanzgut (= von ortsnahen Wildbeständen des Naturraumkomplexes „Molassehügelland“ - Herkunftsregion 9 - abstammende Gehölze) zu verwenden.



3.1.2 Erhalt vorhandener Gehölze

Der entlang der westlichen Grundstücksgrenze vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten und in die westlichen privaten Grünflächen zu integrieren.

3.1.3 Auswahlliste zu verwendender großkroniger Einzelbäume

<i>Acer platanoides</i>	H, 3xv, m.B., STU 16-18	- Spitz-Ahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	H, 3xv, m.B., STU 16-18	- Gem. Esche
<i>Quercus robur</i>	H, 3xv, m.B., STU 16-18	- Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	H, 3xv, m.B., STU 16-18	- Winter-Linde

3.1.4 Auswahlliste zu verwendender kleinkroniger Einzelbäume

<i>Acer campestre</i>	H, 3xv, STU 14-16	- Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Sol., 3xv, 350-400	- Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	H, 3xv, STU 14-16	- Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	H, 3xv, STU 14-16	- Eberesche

3.1.5 Auswahlliste für Gehölzgruppen aus Heistern und Sträuchern

Pflanzabstand: 1,50 x 1 m, Pflanzreihen diagonal versetzt, Pflanzung der Sträucher in Gruppen von 3-5 (7) Stück einer Art, Heister einzeln eingestreut.

Heister: Mindestpflanzgröße 2xv, o.B./m.B., 150-200 cm;
ca. 5% Flächenanteil

<i>Acer campestre</i>	- Feld-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	- Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	- Weiß-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	- Gemeine Esche
<i>Malus sylvestris</i>	- Wild-Apfel
<i>Prunus avium</i>	- Vogel-Kirsche
<i>Pyrus communis</i>	- Wild-Birne
<i>Quercus robur</i>	- Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	- Winter-Linde

Sträucher, mind. ca. 85% Flächenanteil

verpflanzte Sträucher, Mindestpflanzgröße 60-100,
mind. 3 Triebe

<i>Cornus sanguinea</i>	- Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuss
<i>Euonymus europaeus</i>	- Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	- Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Gemeine Heckenkirsche



Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Rosa canina	- Hundsrose
Salix-Arten	- Diverse Weidenarten
Sambucus nigra	- Gemeiner Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Wasser-Schneeball

Bodendecker, max. 10% Anteil an den Gehölzpflanzungen,
Mindestpflanzgröße 30-40, m. Tb./Co.

Lonicera nitida „Maigrün“	- Immergrüne Heckenkirsche
Potentilla i. Sorten	- Fünffingerstrauch
Rosa „The Fairy“	- rosa Bodendeckerrose
Rosa „Aspirin Rose“	- weiße Bodendeckerrose
Rosa „Heidefeuer“	- rote Bodendeckerrose
Spiraea „Little Princess“	- Zwerg-Spiere
u.a.	

Fremdländische Arten und Nadelgehölze sind nicht zulässig.

3.1.6 Zu pflanzende Bäume

Insgesamt ist je angefangene 300 m² gewerblich nutzbarer Fläche (nördliche Parzelle: ca. 3.920 m²; südliche Parzelle: ca. 3.790 m²) mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Dies entspricht mind. 13 Bäumen / Grundstück; davon sind mind. 50% großkronige Bäume entsprechend Auswahlliste 3.1.3 zu pflanzen.

3.1.7 Zu pflanzende Hecken

Mindestens 70% der Gesamtlänge aller Grundstücksgrenzen sind mit einer mindestens zweireihigen Hecke, Pflanzabstand 1,5 x 1 m zu bepflanzen. Der Baumananteil muss mind. 5% betragen.

Innerhalb des Grundstücks ist vor den Gehölzpflanzungen ein mindestens 1 m breiter, nicht versiegelter Schutzstreifen anzulegen und anzusäen oder der natürlichen Begrünung (Krautflur) zu überlassen.

3.1.8 Wiesenflächen

Die nicht bepflanzten Flächen werden mit standortgerechtem Saatgut mit hohem Kräuter- und Staudenanteil angesät.

Sie sind von den Grundstücksbesitzern extensiv ohne jegliche Düngemaßnahmen zu pflegen. Eine Verwendung dieser Flächen zur Retention und Versickerung von Oberflächenwasser ist zulässig.



3.1.9 Pflanzenbehandlungsmittel

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln auf öffentlichen und privaten Flächen ist unzulässig.

3.1.10 Pflege

Sämtliche Pflanzungen sind mit Stroh oder Rinde zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Eingegangene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

Wiesenflächen sind max. 2-3 x pro Jahr bei Entfernung des Mähgutes zu mähen.

3.1.11 Private Grünfläche entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze

Entlang von gemeinsamen Grundstücksgrenzen sind je Betrieb mind. 3 m breite, 2-reihige bepflanzte Gehölzstreifen anzulegen.

3.2 Geplante Ausgleichsflächen

3.2.1 Nördliche Parzelle: die zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft in der Begründung ermittelten 1.260 m² an erforderlicher Kompensationsfläche werden durch Abbuchung von Ökokontofläche Ö1 „Wiesen am Breimbach nördlich Obermiethnach“ (Fl.Nr. 24 Gmkg. Obermiethnach) erbracht. Unter Abzug eines Zinsgewinns von 265 m² (Abnahme 2004) wird bei einem Anerkennungsfaktor von 1,23 eine abzubuchende Teilfläche von rechnerisch 809 m² ermittelt (= reale Flächengröße).

$$1.260 \text{ m}^2 - 265 \text{ m}^2 \text{ Zinsgewinn} = \mathbf{995 \text{ m}^2}$$

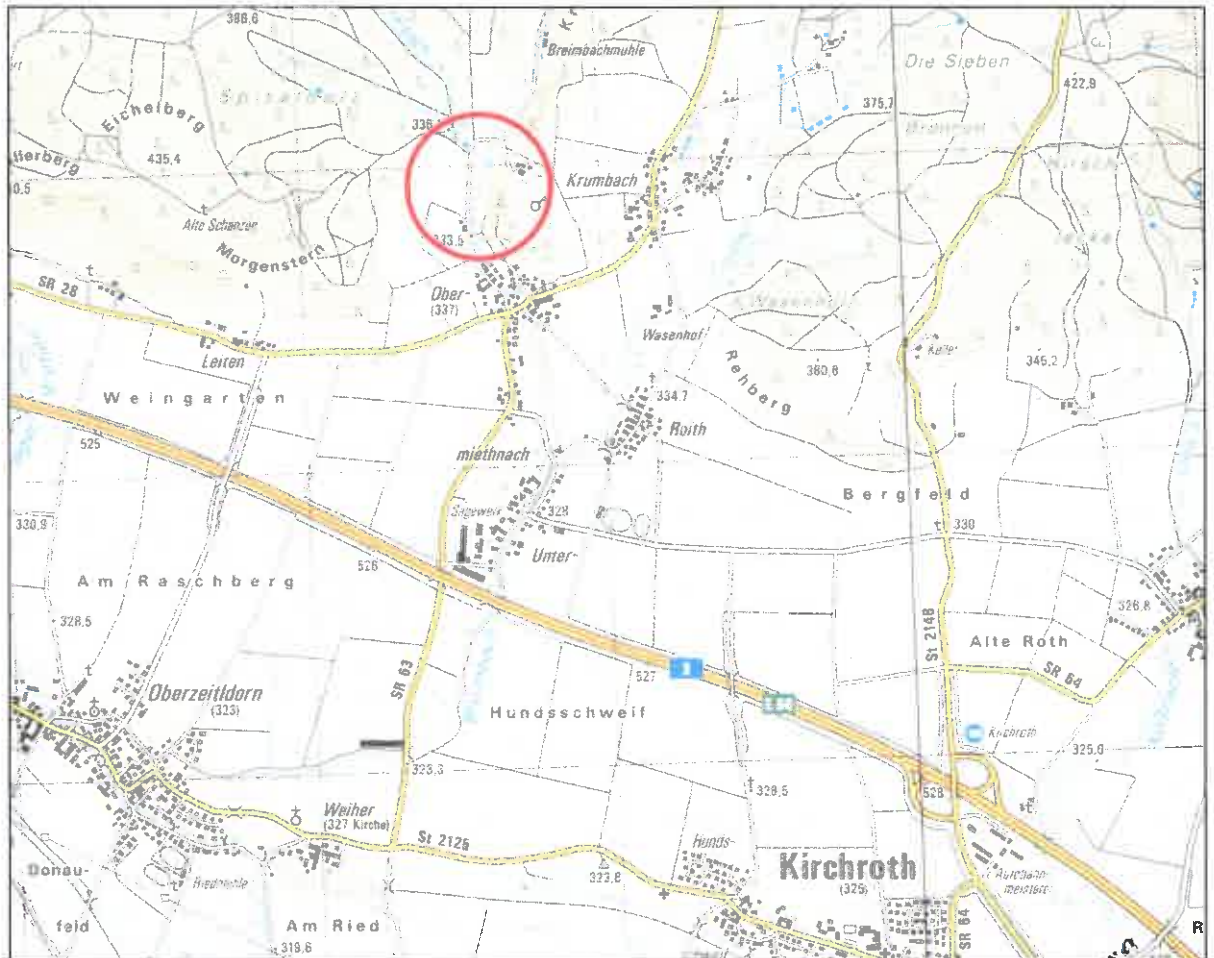
$$995 \text{ m}^2 : 1,23 = \mathbf{809 \text{ m}^2}$$

3.2.2 Ein entsprechend großer Teilbereich dieser Ökokontofläche wird abgebucht. Die auf diesem Teilbereich vorgesehenen Erstgestaltungs- und Pflegemaßnahmen werden hiermit festgesetzt.

3.2.3 Die nachfolgenden beiden Lagepläne mit der gekennzeichneten Teilfläche werden Bestandteil des vorliegenden Bebauungs- mit Grünordnungsplanes.

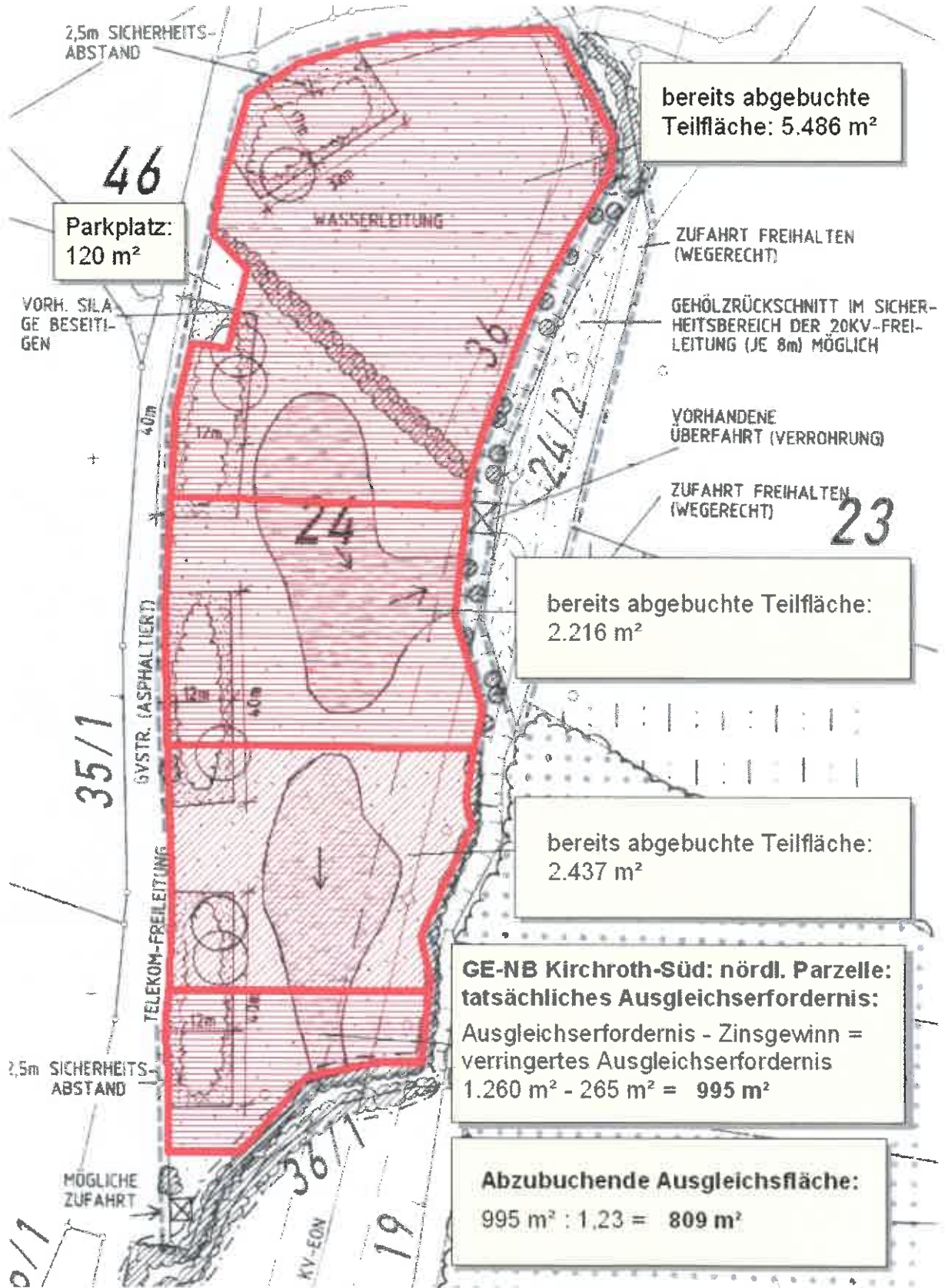


3.2.4 Übersichtslageplan Ökokontofläche Ö1 Fl.Nr. 24/T und 24/2 Gmkg. Obermiethnach, M = 1:25.000



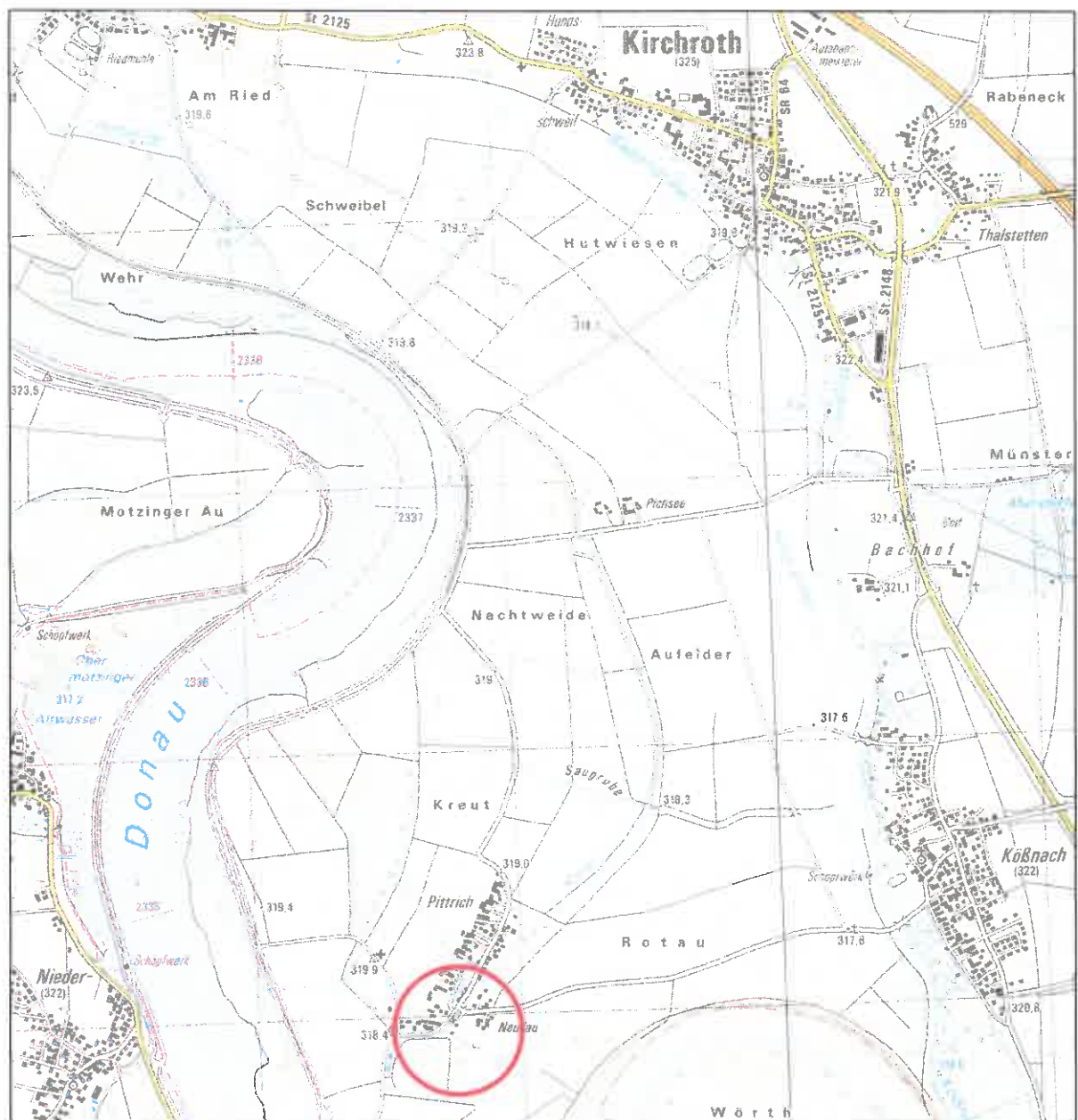


3.2.5 Lageplan des zugeordneten Ausgleichsflächenabschnitts – nördliche Parzelle, ca. Maßstab 1:1.000





- 3.2.6 Südliche Parzelle: Die zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft in der Begründung ermittelten 1.230 m² an erforderlicher Kompensationsfläche werden durch Gestaltung folgender Ausgleichsfläche erbracht: Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 415 Gmkg. Kößnach. Bei einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Anerkennungsfaktor von 2,0 wird eine Kompensationsfläche mit einer realen Flächengröße von 615 m² ermittelt (Flächenanerkennung: 1.230 m²).
- 3.2.7 Die nachfolgenden beiden Lagepläne mit der gekennzeichneten Teilfläche werden Bestandteil des vorliegenden Bebauungs- mit Grünordnungsplanes.
- 3.2.8 Übersichtslageplan Ausgleichsfläche Fl.Nr. 415/T Gmkg. Kößnach, M = 1:25.000





3.2.9 Lageplan des zugeordneten Ausgleichsflächenabschnitts – südliche Parzelle, ca. Maßstab 1:1.000



PLANUNG



Abflachung des Ufers, unter Schaffung von unterschiedlichem, leicht welligem Bodenrelief,
Entwicklungsziele: Röhricht, Hochstaudenflur



Anlage von flachen, mähbaren Geländemulden:
- Tiefe bis 0,5 m (maximal 0,75 m) unter Geländeoberkante,
- kein Grundwasseranschnitt, mindestens 0,5 m Überdeckung!
Entwicklungsziele: Röhricht, Hochstaudenflur



vorhandene Wiese:
ca. 10 cm Oberbodenabtrag
Entwicklungsziele: Röhricht, Hochstaudenflur

Pflege der gesamten Ausgleichsfläche:
Mähd alle 1 bis 2 Jahre über mehrere Jahre hinweg (Schnittzeitpunkt ab Oktober), bis geschlossener Vegetationsbestand vorhanden ist; dann nur noch Mähd alle 4 bis 6 Jahre
Entwicklungsziele: Röhricht, Hochstaudenflur



Einzelbaumpflanzung:
Fraxinus excelsior - Gewöhnliche Esche - H., 2xv., STU 10-12

BESTAND



Graben, periodisch wasserführend



Wirtschaftsgrünland, intensiv genutzt



Laubbaum



Kopf-Weide



Wurzelstock



Schotterweg

SONSTIGES



Abgrenzung Vogelschutzgebiet



Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet "Bayer. Wa



Abgrenzung Ausgleichsfläche
Gesamtfläche real: 615 m²
Flächenanerkennung: 1.230 m²

Hinweise:

- Gehölzpflanzungen: Verwendung von autochthonem Pflanzgut mit Nachweis der regionalen Herkunft, soweit verfügbar
- beim Auftreten von Problemunkräutern Pflege in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anpassen
- Mähd jeweils unter Abfuhr des Mähgutes
- Kein Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln sowie Bioziden, keine Kalkung
- Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen darf das Räumgut nicht auf der Fläche gelagert werden
- abgetragenes Bodenmaterial abfahren und außerhalb von Niedermoorstandorten / Überschwemmungsgebieten nach Möglichkeit auf Ackerflächen ausbringen.



C HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

C.1 Wasserwirtschaft

Vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wird generell empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen.

Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

C.2 Bodenfunde

Gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Dienststelle Regensburg - zu melden.

Der Kreisarchäologie oder dem Landesamt ist die Möglichkeit einzuräumen, auf Kosten des Vorhabenträgers (= Gemeinde) so frühzeitig wie möglich vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten eine bauvorgreifende Sondagegrabung mit Bagger und Humusschaufel und ggf. Rettungsgrabungen vorzunehmen.

Sollten hierbei Bodendenkmäler größerer Bedeutung entdeckt und durch die geplanten Baumaßnahmen zerstört werden, kann eine Baugenehmigung erst erteilt werden, wenn der Antragsteller es ermöglicht, das Bodendenkmal auf seine Kosten bauvorgreifend freizulegen und zu dokumentieren.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Weitere Hinweise:

A) Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

B) Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen. Über die Notwendigkeit einer bauvorgrei-



fenden archäologischen Untersuchung wird nach erfolgtem Oberbodenabtrag zu entscheiden sein.

C) Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern und ggf. eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

D) Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrages und der Ausgrabungen zu tragen.

E) Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn vorhandene Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen werden.

F) Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

C.3 Sonstige Kulturgüter

Ein an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches vorhandenes Feldkreuz sollte in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. der Gemeinde ggf. versetzt werden.

C.4 Fassadengestaltung

Auf orts- und regionsuntypische Waschbetonplatten, Glasbausteine, Zementwerkstoffe, Klinker und reflektierende Metallverkleidungen sollte aus gestalterischen Gründen verzichtet werden.

C.5 Dach- und Wandbegrünung

Dach- und Fassadenbegrünungen mit Selbstklimmern oder Spalierpflanzen auch an Garagen und Nebengebäuden sollten aus ökologischen und gestalterischen Gründen, wo immer möglich - ggf. auch nur teil- oder abschnittsweise auf fensterlosen Flächen - vorgesehen werden.

C.6 Nutzung von Regenwasser

Es wird empfohlen, anfallendes Regenwasser von Dächern und befestigten Flächen zur Schonung der Ressource Grundwasser in ausreichend dimensionierten Regenwassersammelanlagen (Zisternen) zu sammeln und über gesonderte Regenwasserleitungen einer ökologisch sinnvollen Verwendung (z. B. Grünflächenbewässerung, Toilettenspülung) zuzuführen. Auf die Toxizität von Kupferdachrinnen (Verwendung von Titanzink!) sowie auf die nicht zulässige direkte Verbindung



zwischen Trink- und Regenwassernetz wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

C.7 Pflanzenauswahl

Falls in ausreichenden Stückzahlen vorhanden, sollte auch für private Pflanzungen weitestgehend autochthones Pflanzgut (= von ortsnahen Wildbeständen abstammende Gehölze) Verwendung finden.

C.8 Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken

Die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken gem. Art. 48 AGBGB von 4 m bei Einzelbäumen und Heistern und 2 m bei Sträuchern sind entlang bepflanzter Grenzabschnitte des Geltungsbereiches einzuhalten.

C.9 Landwirtschaftliche Immissionen und Belange

Die direkt an das Gewerbegebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass zeitweilig trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen ausgehen können, die zu dulden sind.

C.10 Elektrische Erschließung

Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel, hierfür sollten von den Bauherren entsprechende Kabeleinführungen vorgesehen werden.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.

Ebenso wird auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.

C. 11 Ökologisches Bauen

Im Interesse einer ökologisch verantwortungsvollen Bauplanung und –ausführung sollte auf solche Baumaterialien weitgehend verzichtet werden,

- die bekanntermaßen oder potentiell gesundheitsschädlich sind (z.B. PVC)
- die nicht in energie-, ressourcen- oder umweltschonenden Herstellungsverfahren gefertigt werden können (z.B. Tropenholz)



- bei deren Entsorgung schlecht oder gar nicht wieder verwendbare Abfallprodukte anfallen.

C. 12 Alternative Energieversorgung

Strom zur Wärmeerzeugung soll wegen mangelnder Energieeffizienz nicht verwendet werden.

Für die Energieversorgung des Baugebietes sollten zumindest energieeffiziente Brennwertheizungen zum Einsatz kommen; der Einbau von thermischen Solarkollektoren zur Heizungsunterstützung und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sollte in Erwägung gezogen werden; ggf. sollten zunächst auch nur die entsprechenden Installationen (für einen späteren Einbau) vorgenommen werden.

Eine Bezuschussung durch diverse laufende Förderprogramme von Bund und Land ist ggf. möglich.

C. 13 Unterbau von Straßen und Wegen

Gemäß dem Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 07.10.1993 (Akt.Z. 230-1414-39) ist in die Ausschreibungen der Einsatz von umweltfreundlichen Recycling-Baustoffen aufzunehmen und soll, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, zum Tragen kommen.

Es wird empfohlen, als Material für den Unter- und Oberbau von Straßen und Wegen sowie für Garagenzufahrten anstatt Kies oder Schotter aufbereitetes und gereinigtes Bauschuttgranulat aus der Bauschuttverwertung zu verwenden.

Das zu verwendende Material muss den Anforderungen und Gütebestimmungen den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Güte Merkmale bei der Verwendung von Recyclingstoffen im Straßenbau in Bayern“ - Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 17.11.1992 geändert mit Bekanntmachung vom 31.01.1995 - entsprechen.

Darüber hinaus muss Bauschuttrecycling-Material die Z 1.1 - Werte der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - einhalten.

C. 14 Schutz des belebten Oberbodens

Bei Bautätigkeit sind Oberboden und Unterboden getrennt zu lagern. Folgende Maße sind für Oberboden-Mieten zur ausreichenden Sauerstoffversorgung einzuhalten:

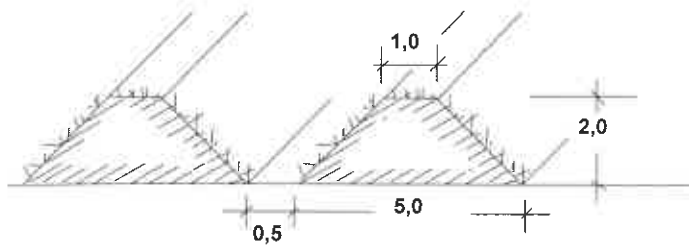


Abb.: Schemaschnitt Oberbodenmieten M 1:200

Höhe: max. 2,00 m Länge: unbegrenzt
Breite: max. 5,00 m Querschnitt: trapezförmig

Die Oberbodenmieten sind gem. DIN 18917 Abs. 3.3 mit einer Zwischenbegrünung aus tiefwurzelnden (aber nicht winterharten) Lupinen, Ölrettich, Senf oder Raps bzw. frosthartem Inkarnatklee oder Winterraps anzusäen. Bei sämtlichen Oberbodenarbeiten ist die jeweils gültige Fassung der DIN 18915 - Bodenarbeiten für vegetationsstechnische Zwecke - zu beachten.

C. 15 Kellergeschoße

Aufgrund wechselnder Grundwasserstände im Bereich der Talniederung wird hier bei evtl. Kellern eine wasserdichte Ausführung empfohlen.

Sofern eine Kellerentwässerung aufgrund der Kanalhöhe nicht möglich ist, sind entsprechende Pump- bzw. Hebewerke bis über die Rückstauenebene - = künftige Straßenoberkante - vorzusehen.

Auf eine entsprechende Entwässerungs-Satzung der Gemeinde wird hingewiesen.

C. 16 Hinweise zur Abfallentsorgung

Die Bauwerber werden dazu angehalten, auch schon während der Bauphase anfallende Abfallprodukte zu sortieren und dem Recyclingverfahren zuzuführen.

Abfälle, die aufgrund ihrer Art und Menge mit Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können, sind auch bei Gewerbebetrieben andienungspflichtig und werden vom ZAW-SR eingesammelt. Die Abfallbehältnisse sind ab Abfuhrtag zur Entleerung bereitzustellen.

C. 17 Pflege unbebauter Grundstücke

Jeder Grundstückseigentümer hat ab dem Zeitpunkt des Kaufes sein Grundstück zu pflegen, auch bzw. vor allem solange keine Bebauung erfolgt. Eine zweimalige Mahd jährlich soll Verunkrautung und Samenflug einschränken.



C. 18 Hinweise des Staatlichen Bauamtes Passau – Servicestelle Deggendorf

- Vermeidung von Blendwirkungen auf die Staatsstraße

In geeigneter Weise ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße durch die Beleuchtung von Fahrzeugen im Parkplatzbereich des Gewerbegebietes oder allgemein durch die Beleuchtung des Geländes nicht geblendet oder irritiert werden.

- Verkehrsprognose

Für die Staatsstraße St 2125 wurde 2005 bei Kirchroth eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 3.251 Kfz/24h mit etwa 6 % Güteverkehr ermittelt. Für den Nachweis des Lärmschutzes ist von der Prognose für das Jahr 2025 mit 3.544 Kfz/24h auszugehen. Hinsichtlich der Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm wird festgestellt, dass eventuell notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Bauwerber auf eigene Kosten durchzuführen sind.